

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	<b>Landratsamt Ansbach</b> vom 04.10.2018	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:  Stellungnahme Kreisbrandrat vom 27.09.2018  Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.	<b>Schutzgut Mensch</b>
2.	<b>Regionaler Planungsverband Region Westmittelfranken</b> vom 17.09.2018	Die Gemeinde Petersaurach beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 1,5 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in zwei räumlich getrennten Teilflächen (ca. 0,6 ha und 0,9 ha) auf den Fl.-Nrn. 1470 und 1473, jeweils Gemarkung Petersaurach. Das Plangebiet befindet sich ca. 500m nördlich des Ortsteils Altendettelsau und grenzt nördlich direkt an die Bundesautobahn A6 an. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.  <u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u>  Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:  <b>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</b> <b>(Z)</b> „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“  <b>6.2.3 Photovoltaik</b> <b>(G)</b> „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“  Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:  <b>6.2.1 Erneuerbare Energien</b> <b>(G)</b> „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“  <b>6.2.3 Photovoltaik</b>  <b>6.2.3.1 (G)</b> „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><b>6.2.3.3 (G)</b> „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u></p> <p>Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP 8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass FreiflächenPhotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, da er direkt an die BAB A6 angrenzt. Regionalplanerische Belange stehen der hier gegenständlichen Planung nicht entgegen.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p>	
3.	Regierung von Mittelfranken vom 05.10.2018	<p>Die Gemeinde Petersaurach möchte mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/6 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Eigentümer der Grundstücke Flur-Nm. 1470 und 1473 Gemarkung Petersaurach schaffen. Der Änderungsbereich umfasst die vorgenannten Grundstücke mit einer Größe von ca. 0,56 ha und ca. 0,9 ha. Beide Teilflächen liegen innerhalb eines Abstands von maximal 110 m zur Bundesautobahn A 6.</p> <p>Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine Siedlungseinheiten im Sinne des Zieles LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot darstellen, d. h. das Ziel LEP 3.3 ist nicht einschlägig.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p> <p>Das Vorhaben entspricht Ziel LEP 6.2.1 und Grundsätzen RP8 6.2.1 und 6.2.3.1, wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch die Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>sind. Die Planung unmittelbar an der Bundesautobahn A 6 und im Umfeld bestehender Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht auch in Einklang mit Grundsatz LEP 6.2.3, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen.</p> <p><b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</b></p>	
4.	<p><b>Regierung von Mittelfranken Luftamt</b> vom 30.08.2018</p>	<p>Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen Schutzgut Mensch</b></p>
5.	<p><b>Wasserwirtschaftsammt Ansbach</b> <b>Vom 04.10.2018</b></p>	<p>2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser/ Hochwasserrisikomanagement (§§ 72 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nrn. 7 und 12, § 1 Abs. 7, §5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)</p> <p>Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.</p> <p>Wasserabfluss (§37 WHG)</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG)</p> <p>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte)(§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen – nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B-Plans – keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p>	<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p>

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
6.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach</b> vom 09.05.2018	<p>Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche, Flurnr. 1470, ist als Dauergrünland und die Fläche, Flurnr. 1473, als Ackerfläche eingestuft, beide in der Gemarkung Altendettelsau.</p> <p>Die benötigten Ausgleichsflächen mit 2300 m<sup>2</sup> plus 2400 m<sup>2</sup> sind bei einem Bedarf von 2819,7 m<sup>2</sup> nötigen Ausgleich mit 1880,3 m<sup>2</sup> überkompensiert.</p> <p>Der Ausgleich sollte innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.</p>	<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p><b>Schutzgut Landschaft/Fläche</b></p>
7.	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b> vom 30.08.2018	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40/6 der Gemeinde Petersaurach keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
8.	<b>ZV Reckenberg-Gruppe</b> vom 30.08.2018	<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrem o. g. Schreiben samt Anlagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Im angefragten Geltungsbereich - Gemeinde Petersaurach, OT Altendettelsau befinden sich keine Leitungen des ZV-RBG.</p> <p>Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Aufstellung des Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen an der BAB A 6 nördlich von Altendettelsau“ bestehen seitens des ZV-RBG keine Einwände.</p>	<p><b>Schutzgut Mensch</b></p> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p>
9.	<b>Main-Donau-Netzgesellschaft</b> Vom 11.09.2018	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen -insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen -befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Von der oben genannten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens.</p> <p>Unsere Stellungnahme AZ/: AWB02201818453 vom 27.06.2018 behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	
10.	<p><b>Bundesnetzagentur</b> vom 28.08.2018</p>	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt.</p> <p>Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass die geplanten Photovoltaikanlagen aufgrund der geringen Höhe Richtfunkstrecken nicht beeinflussen. Das geplante Gebiet befindet sich <b>nicht</b> im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal <a href="https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/">https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/</a> der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.</p> <p>Ich empfehle Ihnen darüber hinaus, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken, insbesondere zu Bauwerken mit Bauhöhen unter 20 m sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
11.	<b>Kreisheimatpfleger Richard Schmidt</b> vom 02.09.2018	Von Seiten der Bodendenkmalpflege gibt es keine Einwände  Bei der Bauausführung sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 – 2 DschG unterliegen.	<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>
12.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> vom 29.08.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
13.	<b>Ingenieurbüro Miller</b> vom 28.09.2018	Zur Abwasserentsorgung der Gemeinde Petersaurach im Bereich des Ortsteiles Altendettelsau nehmen wir wie folgt Stellung:  Die Gemeinde Petersaurach betreibt im Ortsteil Altendettelsau eine eigene Abwasseranlage, bestehend aus einer Mischkanalisation mit einem Regenüberlauf und einer Teichkläranlage. Die Abwasseranlage im Ortsteil Altendettelsau entspricht sowohl im Bereich der Abwasserableitung als auch im Bereich der Abwasserbehandlung nicht den heutigen Anforderungen.  Um diese Anforderungen wieder zu erfüllen sind in der Abwasseranlage Altendettelsau umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. In der Studie „Zukünftige Abwasserentsorgung im Ortsteil Altendettelsau“ vom 27.05.2016, aufgestellt vom Ingenieurbüro Miller, wurden verschiedene Alternativen hierzu untersucht. Der Gemeinderat hat als Sanierungsvorschlag die Stilllegung der Kläranlage Altendettelsau und eine Überleitung der Abwässer mittels einer neu zu errichtenden Druckleitung zur zentralen Kläranlage Petersaurach beschlossen.  Derzeit planen wir die Abwasserdruckleitung zum Anschluss des Ortsteiles Altendettelsau an die zentrale Kläranlage Petersaurach. Die Leitungstrasse der Abwasserdruckleitung verläuft entlang der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen im Wirtschaftsweg, außerhalb des geplanten Geltungsbereiches.  Die Druckleitung wird voraussichtlich in einer Regeltiefe von 1, 50 m unter Geländeoberkante in offener Bauweise verlegt.  Wir bitten Sie die geplante Baumaßnahme in Ihrer weiteren Planung zu beachten.	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>  <b>Schutzgut Boden</b>  <b>Schutzgut Wasser</b>

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
14.	Autobahndirektion Nordbayern vom 24.09.2018	<p>Die Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Fürth - nimmt zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p>Im maßgeblichen Bereich der A 6 wurde mit den Planungen zum Vorentwurf begonnen. Es werden derzeit Varianten für den 6-streifigen Ausbau untersucht.</p> <p>Um die Planungen und den späteren Umbau diesbezüglich nicht einzuschränken ist die Anbauverbotszone gemäß FStrG § 9 von 40 m, gemessen vom bestehenden Fahrbahnrand, zur Bauabwicklung bzw. für provisorische Verkehrsführungen freizuhalten. Dies gilt auch für Bepflanzungen und Anlage von Zäunen.</p> <p>Sollten innerhalb der Anbauverbotszone dennoch Zäune, befestigte Flächen etc. errichtet werden, sind diese auf eigene Kosten zurückzubauen.</p> <p>Des Weiteren sind nachstehend aufgeführte Auflagen zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.</li> <li>2. Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen (entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung).</li> <li>3. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich.</li> </ol>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>
15.	Bayerischer Bauernverband vom 05.10.2018	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.</li> <li>2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</li> <li>3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen und die Grünwege entlang der Autobahn BAB 6.</li> </ol>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p> <p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p>

**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</p> <p>5. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass darauf geachtet werden sollte, dass die Angrenzer der Waldstücke keine Haftung übernehmen können für Schäden, die Nachteile durch abgebrochene Äste oder entwurzelte Bäume aufgrund höherer Gewalt z. B. bei Schneebruch, Sturm-oder Hagelschäden auf der Anlage selber oder der angrenzenden Ausgleichsfläche verursachen.</p> <p>6. Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäu- gern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.</p>	



**Gemeinde Petersaurach - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – 11. Änderung  
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 40-6 „PV-Anlagen an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
--------------	------------------------------------	---------------	------------------------

**Unterlagen und Gutachten zur Änderung des Flächennutzungsplans mit umweltbezogenen Informationen:**

**1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

**2. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

**3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung**

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“